



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	17.03.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage der CDU-Fraktion vom 17.02.2011 bez. Eingliederungszuschuss gem. § 16 e SGB II (AN/0286/2011)

Wortlaut der Anfrage

Die bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung des Sozialgesetzbuches II zeigen, dass es eine nennenswerte Zahl von Menschen im Transferleistungsbezug gibt, bei denen die Anwendung der bestehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente regelmäßig nicht zu einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt führt. Die Ursachen hierfür liegen meist in individuellen Vermittlungshemmnissen dieser Menschen.

Im Rahmen des § 16e SGB II können Arbeitgeber s.g. besondere Eingliederungszuschüsse (BEZ) erhalten, wenn sie Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen, deren Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist.

Die CDU-Fraktion bittet vor diesem Hintergrund um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Leistungsbezieher des Jobcenters Köln konnten bislang unter Anwendung des § 16 e SGB II in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden?
2. In welchen Branchen sind diese tätig?
3. Handelt es sich um längerfristige Arbeitsverhältnisse oder werden diese oftmals kurzfristig beendet? Wenn ja aus welchen Gründen?
4. In welchem Umfang nimmt das Jobcenter Köln Entfristungen der BEZ vor?
5. Wie beurteilt das Jobcenter Köln diese Eingliederungsmöglichkeit in den Arbeitsmarkt insgesamt und welche Planungen bestehen diesbezüglich konkret in diesem Jahr?

Antwort der Verwaltung

Die Verwaltung legt dem Ausschuss für Soziales und Senioren die nachfolgende Antwort des Jobcenters Köln vor:

Zu Frage Nr.1:

Das Jobcenter Köln konnte seit Beginn der Fördermöglichkeit im Rahmen des § 16 e SGB II insgesamt 921 Leistungsbezieher in ein Arbeitsverhältnis vermitteln. Für weitere 62 Kunden wurden bereits Anfragen gestellt bzw. Anträge vorgelegt.

Zu Frage Nr. 2:

Die inhaltliche Auswertung der BEZ-Förderungen bezieht sich auf „Maßnahmenfelder“. Die Verteilung der Förderungen ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht.

Zu Frage Nr. 3:

Die Grundförderung der Beschäftigungsförderung erfolgt grundsätzlich für 24 Monate, wobei nach 12 Monaten eine erneute Prüfung der Voraussetzungen erfolgt. Im Anschluss daran kann die Dauerförderung beantragt werden. Die bisherige Bilanz zeigt, dass es in der Grundförderung in ca. 9% der Förderungen zu einer Kündigung durch den Arbeitgeber gekommen ist. Hauptursachen waren hier Fehlzeiten bzw. das Nichterscheinen des/der Kunden/Kundin. In der Phase der Dauerförderung ist es bislang noch nicht zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses gekommen.

Zu Frage Nr. 4:

Bisher (Stand 10.02.2011) konnte für 82 Arbeitnehmer/innen eine Dauerförderung bewilligt werden.

Zu Frage Nr. 5:

Der Beschäftigungszuschuss ist für den Personenkreis mit erheblicher Entfernung zum Arbeitsmarkt und festgestellten in der Person liegenden Mehrfachhemmnissen sicher ein sinnvolles Instrument.

Der Finanzrahmen für den Beschäftigungszuschuss nach § 16 e SGB II ist allerdings durch den Bund in der Eingliederungsmittelverordnung auf etwa 10 Mio. € begrenzt und grundsätzlich durch Umschichtung aus dem übrigen Eingliederungshaushalt nicht erweiterbar.

Auf Grund der engen finanziellen Haushaltsbedingungen hatte das Jobcenter für 2011 in Abstimmung mit den Trägern der Grundsicherung einen Betrag von etwas über 8 Mio. € für dieses Instrument eingeplant.

Nach jetzigem Stand der Dinge werden wir diese Planung um etwa eine Million überschreiten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass diese Überschreitung durch Minderausgaben in anderen Instrumenten aufgefangen werden muss.

Anlage: Übersicht zu den BEZ-Förderungen nach § 16e SGB II

gez. Reker